



MenschenRechtsMagazin

Heft 2 / 1998

3. Jahrgang

MenschenRechtsZentrum der Universität Potsdam

Inhaltsverzeichnis

Editorial	50
Ekkehard Strauß: Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 1997 - Teil II	51
Norman Weiß: Auswertung der Rechtsprechung des Ausschusses gegen die Folter (CAT) 1996/1997	56
Jens Wolfram: Die Publikationen und Periodika des Menschenrechtszentrums auf seiner Homepage.....	63
Norman Weiß: Kinder. Rechte. Kinderrechte	64
Literaturübersicht zu Kinderrechten	68
Informationen, Kalender.....	72
Veranstaltungsreihe „Menschenrechte für Alle“ — Kurzbericht.....	74
Themenheft: 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.....	77
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte — Text	79

Impressum

Herausgeber: Prof. Dr. iur. Eckart Klein (klein@rz.uni-potsdam.de)
Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam,
Heinestraße 1, 14 482 Potsdam
Fon: 03 31 - 70 76 72 / Fax: 71 92 99 / e-mail: mrz@rz.uni-potsdam.de

Redaktion: Assessor Norman Weiß (weiss@rz.uni-potsdam.de)
Assessor Ekkehard Strauß (strauss@rz.uni-potsdam.de)

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Editorial

In diesem Heft setzen wir den Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte im vergangenen Jahr fort. Der hier vorliegende zweite Teil behandelt die Individualbeschwerden.

Außerdem berichten wir über die Arbeit des Ausschusses zur Verhütung von Folter in den Jahren 1996/1997. Das *MenschenRechtsMagazin* versucht, auf diese Weise dazu beizutragen, die Tätigkeit der UN-Überwachungsgremien bekannt zu machen, und so die Wirkungsweisen des Menschenrechtsschutzsystems der Vereinten Nationen zu erläutern.

Erneut wenden wir uns dem wichtigen Thema Kinderrechte zu. Aus aktuellem Anlaß beschäftigt sich ein Beitrag unserer Rubrik „Kinder. Rechte. Kinderrechte“ mit Bemühungen zur Bekämpfung der Kinderarbeit. Wir weisen auch auf die Diskussion über das Stillen von Kleinkindern hin. Ergänzend präsentieren wir eine Auswahl an Titeln zum Thema Kinderrechte aus unserer Institutsbibliothek.

Wie angekündigt, liegt diesem Heft eine Jahresrechnung für unsere Abonnenten in Höhe von 18.- DM bei. Außerdem wird die Seitennumerierung jetzt für den jeweiligen Jahrgang vorgenommen, dieses Heft beginnt also mit Seite 49.

Das *MenschenRechtsMagazin* ist seit Dezember auch „online“. Über Umfang, Aufbau und Zielsetzung unseres Internet-Angebots informiert der verantwortliche Mitarbeiter in einem Beitrag auf Seite 63.

Am 10. Dezember 1948 wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verabschiedet; weltweit wird in diesem Jahr das fünfzigste Jubiläum dieses Ereignisses begangen. Auch das Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam führt eine Reihe von Veranstaltungen durch. Über die drei Termine im ersten Halbjahr informieren wir Sie ab S. 74. Ein Veranstaltungskalender ist in der Mitte des Heftes abgedruckt; er kann herausgenommen werden und ist Ihnen auf diese Weise immer zur Hand.

Die Redaktion des *MenschenRechtsMagazins* hat das Jubiläumsjahr mit einem Themenheft zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eröffnet. Dieses Heft kann zum Preis von 15.- DM im Menschenrechtszentrum bestellt werden. Einzelheiten finden Sie auf den Seiten 77/78. Der deutsche Text der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist als Serviceleistung am Schluß des Hefts abgedruckt.



Ekkehard Strauß:

Bericht über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 1997 - Teil II*

2. Individualbeschwerden

Der Ausschuß verfaßt seine Entscheidungen in ähnlicher Form wie ein Gerichtsurteil. Die Entscheidungen werden in voller Länge und mit der Angabe der Identität von Einzelperson und Vertragsstaat in seinem Jahresbericht veröffentlicht. Zwar sind die Entscheidungen des Ausschusses rechtlich nicht bindend, die Autorität des Ausschusses garantierte jedoch bisher meist eine Unterwerfung des Staates unter die Entscheidung. Die Entscheidungen sind damit wichtige Quellen für die Auslegung und Anwendung des Paktes. Den Entscheidungen können auch allgemeine Hinweise für die Erfolgsaussichten möglicher Beschwerden entnommen werden. Einzelne Entscheidungen sollen daher in Auszügen wiedergegeben werden.

Der Menschenrechtsausschuß prüfte im Jahre 1997 mehr als 40 Individualbeschwerden. Die Mehrheit der Fälle wurde auch abgeschlossen. Davon wurden 16 Beschwerden als unzulässig abgewiesen und damit die Prüfung einer Verletzung von Paktrechten endgültig unmöglich.¹ In 16 Beschwerdefällen teilte der Ausschuß die Auffassung des Bf., daß Paktrechte verletzt seien. In

7 Fällen waren die Beschwerden unbegründet.²

a) Zulässigkeit und Verfahrensfragen

Der Ausschuß nahm in einer Reihe von Beschwerden zu Fragen der Zulässigkeit von Individualbeschwerden und seinen Kompetenzen im Verfahren Stellung.

Von allgemeiner Bedeutung ist die Feststellung, daß ein Bf. sein Beschwerderecht aus Art. 2 I. ZP nicht dadurch verliert, daß er unter Verletzung seiner Bewährungsaufgaben das Staatsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates verläßt.³

Hinsichtlich des Prüfungsumfanges stellte das Ausschußmitglied *Klein* in einem Sondervotum⁴ fest, daß die Feststellung einer Verletzung der Rechte aus Art. 14⁵ (Verfahrensgarantien) die Prüfung weiterer Vorwürfe nicht obsolet macht. Das Komitee sei kein Gericht, sondern sein Einfluß liege in der sorgfältigen Untersuchung des einzelnen Falles. Durch eine Prüfungsbeschränkung lie-

* Fortsetzung des Berichtes aus MRM Heft 1/1998, S. 5ff.

¹ Sog. decisions, Art. 3 ZP I.

² Sog. views, Art. 5 Abs. 4 ZP I.

³ Michael and Brian Hill vs. Spain, No. 526/1993, Ziff. 12.1.

⁴ „Individual Opinion“, s. Rule 94 (3).

⁵ Artikel ohne nähere Angaben sind solche des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II 1553.

ße der Ausschuß einen Teil seiner Einflußmöglichkeiten ungenutzt.⁶

Der Ausschuß bestätigt seine frühere Feststellung zur Beweislastverteilung, insbesondere in den Folterfällen nach Art. 7 (Verbot der Folter) und Art. 10 Abs. 1 (Recht der Gefangenen auf menschliche und würdige Behandlung), nach der ein Mitgliedstaat die Tatsachen substantiiert widerlegen muß, auf die der Bf. seine Vorwürfe stützt.⁷ So muß der Mitgliedstaat medizinische Berichte erklären können, die in Anwesenheit eines seiner Beamten aufgenommen wurden.⁸ Diese Beweislastverteilung gilt auch für eine Rechtfertigung der Haftdauer.⁹

b) *Materielle Aussagen des Menschenrechtsausschusses*

Strafverfolgung

Aus Art. 2 Abs. 1 besteht kein Anspruch eines Bf. auf die Bestrafung einer anderen Person durch den Staat. Der Ausschuß bestätigt jedoch eine Pflicht der Vertragsstaaten zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen, insbesondere in Fällen von Verschwindenlassen und bei der Verletzung des Rechts auf Leben.¹⁰

⁶ Michael and Brian Hill vs. Spain, No. 526/1993, Appendix.

⁷ Michael and Brian Hill vs. Spain, No. 526/1993, Ziff. 13.; Irvine Reynolds vs. Jamaica, No. 587/1993, Ziff. 10.1.

⁸ Jorge Villacrés Ortega vs. Ecuador, No. 481/1991, Ziff. 9.2.

⁹ Desmond Williams vs. Jamaica, No. 561/1993; Harold Elahie vs. Trinidad and Tobago, No. 533/1993.

¹⁰ Arhuacos vs. Kolumbien, No. 612/1995, Ziff. 8.8.

Todesstrafe

Der Ausschuß bestätigt seine Feststellung, nach der die Verhängung der Todesstrafe in einem Verfahren, das Rechte des Paktes verletzt, einen Verstoß gegen Art. 6 (Recht auf Leben) darstellt.¹¹

Hinsichtlich des „death row“ (Warten auf die Hinrichtung) betätigt der Ausschuß seine Rechtsprechung zu Art. 7 (Folterverbot) und Art. 10 Abs. 1 (menschliche und würdige Behandlung von Gefangenen) im Fall Johnson,¹² nach der die Haftdauer allein keine Verletzung der genannten Rechte begründet.¹³ Außerdem bestätigt der Ausschuß seine Feststellung, nach der die Auslieferung trotz eines tatsächlichen Risikos entgegen Art. 6 Abs. 2 eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 (Recht auf Leben) durch den ausweisenden Staat bedeutet. Dagegen besteht keine grundsätzliche Pflicht, die Auslieferung in Staaten zu unterlassen, die eine Todesstrafe vollstrecken.¹⁴ Die Mitgliedstaaten müssen ihre rechtlichen Verpflichtungen aus dem innerstaatlichen Recht und bilateralen Abkommen so erfüllen, daß sie mit den Bestimmungen des CCPR übereinstimmen. Das tatsächliche Risiko einer Paktverletzung liegt vor, wenn nach der Absicht des aufnehmenden Staates und seiner Praxis, die aus den Äußerungen des aufnehmenden Staates und der Untersuchung des ausweisenden Staates her-

¹¹ Michael Steadman vs. Jamaica, No. 528/1993, Ziff. 10.4; Harold Elahie vs. Trinidad und Tobago, No. 533/1993.

¹² Errol Johnson vs. Jamaica, No. 588/1994.

¹³ Hervin Edwards vs. Jamaica, No. 529/1993, Ziff. 8.2.; Patrick Taylor vs. Jamaica, No. 707/1993.

¹⁴ A.R.J. vs. Australia, No. 692/1996, Ziff. 6.9ff.

vorgeht, eine Rechtsverletzung zu erwarten ist.¹⁵

Haft

Eine Haft ist willkürlich und verstößt gegen Art. 9 Abs. 1 (erlaubter Freiheitsentzug), wenn sie nicht nach allen Umständen des Falles notwendig ist, etwa wegen Flucht- oder Verdunkelungsgefahr. Willkür i.S. der Vorschrift ist weiter auszulegen als „unrechtmäßig“ und umfaßt auch Unangemessenheit und Ungerechtigkeit. Die Inhaftierung eines Asylbewerbers ist nicht als solche willkürlich und verstößt auch nicht gegen Völkergewohnheitsrecht. Die Haftgründe müssen aber regelmäßig überprüft werden und für die gesamte Haftdauer vorliegen und nachgewiesen werden.¹⁶

Zur Auslegung und Anwendung von Art. 9 Abs. 3 (besondere Rechte Inhaftierter und Untersuchungsgefangener) bestätigte der Ausschuß seine Rechtsprechung, daß Untersuchungshaft die Ausnahme, die Entlassung gegen Kaution aber die Regelbehandlung von Verdächtigen sein müsse. Ein Haftgrund liegt vor, wenn Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder die Gefahr der Zeugenbeeinflussung besteht. Die Tatsache, Ausländer zu sein, begründet dagegen allein keinen Haftgrund. Das Bestehen einer konkreten Gefahr muß von dem Mitgliedstaat vielmehr auch in diesem Fall belegt werden.¹⁷

Verfahrensrechte

¹⁵ Mrs. Gwen Thu vs. Australia, No. 706/1996, Ziff. 8.2.f.

¹⁶ A. vs. Australia, No. 560/1993, Ziff. 9.2ff.

¹⁷ Michael and Brian Hill vs. Spain, No. 526/1993, Ziff. 12.3.

Art. 14 Abs. 1 (Recht auf ein faires Verfahren) enthält kein Recht auf die Übersetzung aller relevanten Dokumente eines Strafverfahrens, wenn die Dokumente vorher dem Verteidiger zugänglich gemacht wurden.¹⁸

Art. 14 Abs. 3 lit. c (Recht auf ein Verfahren in angemessener Zeit) ist verletzt, wenn eine NGO nicht über die Voraussetzungen der Überlassung von Prozeßakten informiert wird, obwohl sie diese Dokumente angefordert hatte.¹⁹ Das Recht auf Verteidigung gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. d verlangt zwingend die Möglichkeit des Angeklagten, sich selbst zu verteidigen. Eine nationale Vorschrift, die in Übereinstimmung mit der EMRK eine Pflichtverteidigung zwingend vorschreibt,²⁰ genügt diesen Anforderungen nicht.²¹ Der Ausschuß bestätigt seine Rechtsprechung zu Art. 14 Abs. 3 lit. b, d, nach der eine Verletzung nur festgestellt werden kann, wenn das Gericht nicht sichergestellt hat, daß der Verteidiger den Bf. vor einer Rechtsmitteleinlegung konsultiert hat und der Bf. mindestens über die Möglichkeit der Einlegung und alternative prozessuale Möglichkeiten informiert ist. Der Ausschuß kann hingegen nicht prüfen, ob der Verteidiger auch tatsächlich alle Rechtsschutzmöglichkeiten ausgenutzt hat.²² Die Fehler eines Verteidigers können dem Staat

¹⁸ S. Fn. 17.

¹⁹ Lawson Richards and Trevor Walker vs. Jamaica, No. 639/1995, Ziff. 8.3.

²⁰ Vgl. für die Notwendigkeit der Pflichtverteidigung nach der EMRK etwa Benham gg. Großbritannien, B 19380/92 vom 29. November 1994.

²¹ Michael and Brian Hill vs. Spain, No. 526/1993, Ziff. 14.2.

²² Michael Steadman vs. Jamaica, No. 528/1993, Ziff. 10.3.

nur dann zugerechnet werden, wenn das Verhalten des Verteidigers mit den Interessen der Gerechtigkeit unvereinbar ist. Die Tatsachenprüfung bleibt dagegen ausschließlich dem nationalen Gericht vorbehalten.²³

Ein- und Ausreisefreiheit

Hinsichtlich des Rechts aus Art. 12 Abs. 4 (Recht, in sein eigenes Land einzureisen) stellt der Ausschuß nach eigener Darstellung seine Feststellungen im Fall Steward²⁴ klar, nach denen ein Bf., der nach den Voraussetzungen des Einwanderungsrechts eines Mitgliedstaates in denselben eingereist ist, diesen Staat nicht als sein eigenes Land i.S. von Art. 12 Abs. 4 betrachten kann, wenn er die Staatsangehörigkeit des Empfangsstaates nicht annimmt, sondern seine eigene Staatsangehörigkeit beibehält. Dies gilt nicht, wenn der Bf. an der Annahme der Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates gehindert wurde.²⁵ Tatsächlich liegt weniger eine Klarstellung als vielmehr eine Interpretation vor, wie die Sondervoten zeigen, die nur zum Teil entsprechend dem Fall Steward wiederholt werden.

Gleichheitsrechte

Art. 25 lit. c (Recht auf gleichen Zugang zum Öffentlichen Dienst) begründet keinen Anspruch jedes Bürgers auf Beschäftigung im Öffentlichen Dienst,

sondern lediglich ein Zugangsrecht aufgrund objektiver Kriterien. Die Vorschrift ist daher nicht verletzt, wenn ein Angehöriger der Polizei des kommunistischen Regierungssystems aufgrund seiner dienstlichen Position auf der Grundlage einer Anordnung des Innenministers einem Angehörigen des Geheimdienstes gleichgestellt wird, und deshalb eine Übernahme in den Polizeidienst nach der demokratischen Umstrukturierung abgelehnt wird.²⁶

Der Ausschuß hat eine Verletzung von Art. 26 (Recht auf Gleichheit) abgelehnt, wenn zwar in einem überseeischen Gebiet eines Unterzeichnerstaates nicht die gleichen Gesetze vorhanden sind, wie in dem Staat selbst, die jeweils vorhandenen Regelungen aber vergleichbar sind.²⁷ Der Ausschuß hat damit inzident eine positive Pflicht der Mitgliedstaaten zum Erlaß gesetzlicher Regelungen aus Art. 2 Abs. 1 bestätigt, die auch im Wege der Individualbeschwerde geltend gemacht werden kann.

3. Allgemeine Bemerkungen

a) Süd-Korea

Anläßlich der Kündigung des Paktes durch Süd-Korea hat der Ausschuß in seinem General Comment 26 (61) die Kündigung des Paktes grundsätzlich für unzulässig erklärt.²⁸ Der Vertrag enthält keine ausdrückliche Kündigungsklausel und ein Kündigungsrecht ergibt sich auch nicht aus der Natur der

²³ Peter Blaine vs. Jamaica, No. 696/1996, Ziff. 6.5f.; Clifford McLawrence vs. Jamaica, No. 702/1996; Neville Lewis vs. Jamaica, No. 708/1996; Byron Young vs. Jamaica, No. 615/1995.

²⁴ Charles E. Steward vs. Canada, No. 538/1993.

²⁵ Giosue Canepa vs. Canada No. 558/1993, Ziff. 11.3.

²⁶ Wieslaw Kall vs. Poland, No. 552/1993, Ziff. 13.3.

²⁷ Francis Hopu and Tepoaitu Bessert vs. France, No. 549/1993, Ziff. 10.4.

²⁸ U.N.-Doc. CCPR/C/21/Rev.1/Add.8/Rev.1 vom 8. Dezember 1997.

Vereinbarungen. Süd-Korea bleibt deshalb weiterhin aus den Bestimmungen des Vertrages verpflichtet, insbesondere zur Vorlage seiner Staatenberichte.

b) Art. 12

Das Ausschußmitglied *Klein* legte eine Übersicht über die bisherigen Feststellungen des Ausschusses zu Art. 12 in Staatenberichten und Individualbeschwerden als Grundlage für die Erarbeitung eines General Comment vor.²⁹

4. Sonstige Erörterungen

a) Unabhängigkeit der Ausschußmitglieder

Angesichts der Wahl von neuen Ausschußmitgliedern vor der 59. Sitzung³⁰ wurde die Unabhängigkeit der Ausschußmitglieder erörtert.³¹ Um die Unabhängigkeit der Experten zu unterstützen, wurde beschlossen, die Experten nicht nur nach der bisherigen Praxis von der Erörterung von Staatenberichten des Heimatstaates auszuschließen, sondern auch von der Teilnahme an der Erörterung von Individualbeschwerden. In der 61. Sitzung wurde dieser Beschluß um Richtlinien über die Vereinbarkeit von bestimmten Tätigkeiten mit dem Expertenstatus ergänzt.³²

b) Vertraulichkeit von Individualbeschwerden

Um die Vertraulichkeit der Individualbeschwerden zu sichern, wurde Rule 96 der Verfahrensregeln während der 59. Sitzung neu gefaßt. Der Ausschuß diskutierte, wie verhindert werden kann, daß die Regierungen durch die Veröffentlichung der Individualbeschwerde politisch unter Druck geraten, und so ihrerseits keine Kooperationsbereitschaft zeigen. Obwohl diese Folge nicht im Interesse des Beschwerdeführers liegt, ist ein Verbot der Veröffentlichung gegenüber diesem jedoch weiterhin nicht durchsetzbar.

c) Jamaika

Die Kündigung des I. Zusatzprotokolls durch Jamaika war gemäß Art. 12 I. ZP rechtlich zulässig. Der Ausschuß stellte klar, daß Jamaika auch weiterhin an die bisherigen Feststellungen des Ausschusses in Individualfällen gebunden bleibt, und bereits anhängige Beschwerden von der Kündigung nicht erfaßt werden.

²⁹ Nicht als U.N.-Doc. erfaßt.

³⁰ Während des sechzehnten Treffens der Mitgliedstaaten am 12. September 1996 wurden neuen Mitglieder des Ausschusses gemäß Art. 29 gewählt.

³¹ Zur Unabhängigkeit der Ausschußmitglieder vgl. Art. 28 Abs. 3.

³² Human Rights Committee Guidelines for the exercise of their functions by Members, U.N.-Doc. CCPR/C/61/GUI, o. Datum.

Norman Weiß:

Auswertung der Rechtsprechung des Ausschusses gegen die Folter (CAT)

Berichtszeitraum 17. bis 19. Sitzungsperiode (bis 21. November 1997)¹

- I. Einführung**
- II. 17. Sitzungsperiode**
(11. - 22. November 1996)
- III. 18. Sitzungsperiode**
(28. April bis 9. Mai 1997)
 - 1. *Staatenberichte*
 - 2. *Sonstiges*
- IV. 19. Sitzungsperiode**
(10. - 21. November 1997)
 - 1. *Staatenberichte*
 - 2. *Individualbeschwerden*
 - 3. *Sonstiges*

I. Einführung

Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wurde am 10. Dezember 1984 verabschiedet und trat am 26. Juni 1987 in Kraft. Die Bedeutung des Übereinkommens liegt zum einen darin, daß die Möglichkeiten der Strafverfolgung in den Unterzeichnerstaaten ausgeweitet werden. Zum anderen wurde ein internationaler Überwachungsmechanismus, der Staatenberichtsverfahren, Individualbeschwerdeverfahren und

Kontrollbesuche in den Mitgliedstaaten umfaßt, errichtet.²

Der Ausschuß gegen Folter (CAT) nahm seine Arbeit am 1. Januar 1988 auf. Er besteht aus zehn unabhängigen Experten, die aus dem Kreise der Mitgliedstaaten für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Die Kontrollmechanismen umfassen ein für alle Mitgliedstaaten obligatorisches Berichtsverfahren (Artikel 19), daneben fakultativ die Individualbeschwerde (Artikel 22) und die Staatenbeschwerde (Artikel 21).³

Darüber hinaus kann der Ausschuß im Falle gut dokumentierter Hinweise auf systematische Folterpraktiken gemäß Artikel 20 ein Untersuchungsverfahren einleiten. Er ist hierzu weder an Anträge gebunden noch auf Zustimmung angewiesen, sondern kann von Amts wegen tätig werden. Allerdings bedarf er für die Einreise in einen zu untersuchenden Staat dessen Erlaubnis. Das Verfahren nach Artikel 20 kann darüber hinaus nach Artikel 28 bei der Ratifikation ausdrücklich ausgeschlossen werden.⁴

¹ Dieser Bericht knüpft an den ersten Bericht in MRM, Heft 3/Juni 1997, S. 15ff. an.

² Siehe dazu *Weiß*, Einführung in den Individualrechtsschutz nach der Anti-Folterkonvention der Vereinten Nationen, in: MRM, Heft 3/Juni 1997, S. 10 ff.

³ Zum 31. Januar 1998 haben sich 41 Staaten der Staatenbeschwerde und 40 der Individualbeschwerde unterworfen.

⁴ Elf der heute 105 Vertragsstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

II. 17. Sitzungsperiode (11. - 22. November 1996)

In dieser Sitzungsperiode befaßte sich der Ausschuß mit Berichten der Russischen Föderation, Südkoreas, Algeriens, Uruguays, Polens und Georgiens. Außerdem gab der Ausschuß eine Stellungnahme zu einer Entscheidung des Israelischen Supreme Court ab, die die Gewaltanwendung bei Verhören für zulässig erklärt hatte.

Die *Russische Föderation* legte ihren zweiten periodischen Bericht vor. Bei dessen Bewertung nahm der Ausschuß positiv zur Kenntnis, daß das neue Strafgesetzbuch verschiedene Tatbestände als Folter einstufte. Außerdem wurde die Errichtung der Präsidentenkommission über Menschenrechte und die Ernennung eines Menschenrechtsbeauftragten positiv beurteilt. Gewürdigt wurde außerdem, daß der Vorbehalt zu Artikel 20 zurückgezogen wurde und Unterwerfungserklärung zu den Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 21 und 22 abgegeben wurden.

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß aus den innerstaatlichen Umstrukturierungsprozessen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Übereinkommens zu beobachten sind. Er empfahl Verbesserungen in der Ausbildung des Personals in den Bereichen Medizin, Polizei und Justiz. Der Ausschuß erklärte seine Besorgnis über verschiedene Dekrete des Präsidenten, nach denen die Inhaftierung Verdächtiger bis zu einer Dauer von 30 Tagen möglich ist. Neben den Zuständen in den Gefängnissen wurde insbesondere die fehlende Möglichkeit gerügt, Beschwerden von Häftlingen über Mißhandlungen und Haftbedingungen schnell und effektiv zu prüfen. Schließlich forderte der Ausschuß die Errichtung eines unabhängigen Untersuchungsgremiums, das sich mit den Vorwürfen hinsichtlich Folter und son-

stiger unmenschlicher Behandlung durch Militärkräfte und tschetschenische Separatisten befassen sollte.

Südkorea legte seinen Erstbericht vor. Die Regierung sah sich einem starken Aufgebot südkoreanischer Nicht-Regierungsorganisationen gegenüber, die einen gemeinsamen Gegenbericht vorlegten.

Der Ausschuß und die Delegationen diskutierten besonders intensiv über die nationalen Sicherheitsgesetze, die es der Regierung ermöglichen, Studenten und andere Oppositionelle erleichtert in Haft zu nehmen. Die Regierung unterstrich die Notwendigkeit dieser Sicherheitsgesetze und machte deutlich, daß sie trotz internationaler Proteste und der Einwendungen des Ausschusses an diesen Gesetzen festhalten wolle.

Der Ausschuß empfahl Südkorea unter anderem, einen Straftatbestand für Folter in Übereinstimmung mit Artikel 1 des Übereinkommens zu schaffen sowie Polizeikräfte und Angehörige der öffentlichen Strafverfolgung für die Folterproblematik zu sensibilisieren. Der Ausschuß mahnte Reformen im Bereich der Justiz an, etwa die Einrichtung unabhängiger Überwachungs-gremien, zu deren Aufgaben es gehören sollte, Gefängnisse und andere Haftanstalten zu besuchen. Ferner sollte der Rechtsanwalt eines Beschuldigten während sämtlicher Verhöre anwesend sein.

Der Ausschuß begrüßte einige Verbesserungen, wie sie sich in Gesetzesänderungen zeigten. Ebenfalls positiv bewertet wurde die Amnestierung einer großen Zahl zu Unrecht verfolgter Bürger und deren Wiedereinsetzung in ihre vorherigen Rechte.

Im Zusammenhang mit dem zweiten periodischen Bericht *Algeriens* nahm der Ausschuß die sich aus dem Transformationsprozeß ergebenden Schwierigkeiten zur Kenntnis. Er begrüßte, daß Algerien sich trotz der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten bemühe, auf dem Weg zu einem Mehrparteiensystem voranzuschreiten und gleichzeitig die Bedingungen in seinen Haftanstalten zu untersuchen und daraus gegebenenfalls Konsequenzen (Schließung) zu ziehen. Der Wille der algerischen Regierung, Menschenrechte besser zu schützen, komme unter anderem darin zum Ausdruck, daß verschiedene Institutionen ins Leben gerufen worden seien, die auch der einzelne Bürger anrufen könne.

Der Ausschuß äußerte sich betroffen darüber, daß der Polizeigewahrsam nun bis zu 12 Tage dauern könne, eine gerichtliche Kontrolle nicht unbedingt stattfinde, und daß es wieder zu Berichten über Foltervorfälle gekommen sei. Der Ausschuß regte an, den gesamten Text des Übereinkommens in der amtlichen Regierungszeitung zu veröffentlichen und außerdem den Tatbestand der Folter im algerischen Recht an Artikel 1 des Übereinkommens zu orientieren. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, daß Entscheidungen über die persönliche Freiheit nur von Gerichten gefällt werden dürfen, und daß außerdem in begründeten Verdachtsfällen Foltervorwürfen in einem objektiven Verfahren nachgegangen werden können sollte.

Der zweite periodische Bericht *Uruguay*s wurde zum Anlaß genommen, verschiedene positive Entwicklungen in diesem Land zu würdigen: so sei eine Reform des Strafverfahrensrechts in Gang gesetzt worden, und es fänden regelmäßige Besuche von Haftanstalten

durch einen Regierungsausschuß statt, in dem auch ein Indio-Repräsentant vertreten ist. Besonderes gewürdigt wurden die Anstrengungen der Regierung, die Konvention zu veröffentlichen und Staatsbedienstete im Bereich der Vermeidung von Folter zu schulen.

Bemängelt wurde das langsame Tempo der innerstaatlichen Umsetzung des Übereinkommens, die zögerliche Haltung Uruguays bei der Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses und schließlich das Fehlen einer speziellen Definition des Folterbegriffs in nationalen Recht.

Der zweite periodische Bericht *Polens* gab dem Ausschuß Gelegenheit, Reformen im politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen System des Staates zu begrüßen. Außerdem wurde zur Kenntnis genommen, daß die Regierung zwischenzeitlich weitere Menschenrechtsübereinkommen ratifizierte und Militär, Polizei und Gefängnisbeamte inzwischen bei der Anwendung von Strafmaßnahmen strikte Regeln beachten müssen. Gleichzeitig wies der Ausschuß daraufhin, daß wesentliche Reformgesetze noch im Entwurfsstadium verharren. Mit Besorgnis nahm der Ausschuß unter anderem die lange Dauer der Untersuchungshaft, die Zulässigkeit von gewaltsamen Erziehungsmaßnahmen und das Fehlen eines Foltertatbestandes im neuen Strafgesetzbuch zur Kenntnis. Der Ausschuß regte an, daß eine formelle und effektive gerichtliche Kontrolle über die Einhaltung des Übereinkommens möglich werden solle. Der Ausschuß empfahl, die derzeit mögliche Dauer der Untersuchungshaft von bis zu zwei Jahren zu beschränken, und regte außerdem an, den Zugang von Anwälten, Ärzten und Familienmitgliedern auch während der ersten 48 Stunden des

Gewahrsams zu ermöglichen. Ferner sollten Schulungsprogramme für die beteiligten Mitarbeiter von Polizei und Justiz eingerichtet und ein unabhängiges Gremium errichtet werden, das Foltervorwürfen in diesem Bereich nachgehen könne.

Georgien schließlich legte seinen Erstbericht vor. Die Regierungsdelegationen wies auf die Schwierigkeiten des Transformationsprozesses hin und verschwieg nicht die inneren - ethnischen und politischen - bürgerkriegsähnlichen Konflikte. Gleichwohl setze die Regierung ihr Bemühen fort, eine auf Achtung der Menschenrechte gegründete Demokratie zu errichten. Es sei der Delegation bewußt, daß Folter und Mißhandlungen immer noch vorkämen.

Der Ausschuß begrüßte die Reform des Strafgesetzbuches und des Strafverfahrensrechts ebenso wie die Einrichtung eines Ombudsmannes. Hindernisse auf dem Weg der Umsetzung des Übereinkommens wurden vom Ausschuß in den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen in Georgien ebenso gesehen wie in der mangelnden Bereitschaft der Bürokratie, verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Reformen zu akzeptieren und schließlich im Fehlen einer unabhängigen Justiz. Unter Rückgriff auf NGO-Berichte gab der Ausschuß seinem Bedauern über den Umfang der Foltervorwürfe Ausdruck. Der Ausschuß bedauerte ferner das offensichtliche Fehlen von raschen Untersuchungsmöglichkeiten gegenüber Foltervorwürfen sowie die unzureichenden Haftbedingungen. Der Ausschuß empfahl die sofortige Umsetzung eines Präsidentendekrets, dem zufolge Folter eingestellt werden solle. Außerdem empfahl der Ausschuß die Übernahme eines Foltertatbestandes entsprechend

den Vorgaben des Übereinkommens in das nationale Strafgesetzbuch sowie eine zeitliche Begrenzung des Polizeigewahrsams. Darüber hinaus sollten unabhängige Untersuchungsverfahren eingerichtet werden, mit denen den Vorwürfen von Folter und Mißhandlungen nachgegangen sowie eine Kontrolle des Personals ermöglicht werden solle. Dazu sei es notwendig, die Zuständigkeiten vom Innenministerium auf das Justizministerium oder gar auf ein unabhängiges Überprüfungsministerium zu übertragen.

III. 18. Sitzungsperiode (28. April bis 9. Mai 1997)

In dieser Sitzung befaßte sich der CAT mit Berichten aus folgenden Staaten: Ukraine, Mexiko, Dänemark, Paraguay, Schweden, Namibia.

Außerdem präsentierte *Israel* einen Sonderbericht, in dem die Befragungstechniken verteidigt wurden. Der Ausschuß kam jedoch zu dem Ergebnis, daß die Verhörpraktiken insgesamt als Folter zu bewerten seien.

1. Staatenberichte

Die hier vorliegenden sechs Berichte spiegelten verschiedene Stadien des Kampfes gegen Folter in den unterschiedlichen Staaten wieder. Auf den einen Seite fanden sich *Dänemark* und *Schweden*, die auf einen im wesentlichen erfolgreichen Kampf gegen die Folter zurückblicken können. Bezüglich Dänemarks wurde das Behandlungs- und Rehabilitationszentrum für Folteropfer ebenso gewürdigt wie zusätzliche Reformvorhaben in den Bereichen Polizei-, Justiz- und Strafverfahren. Mit Blick auf Schweden konnte der Ausschuß nur feststellen, daß es keinerlei Anzeichen für Fälle von Folter gegeben habe.

Die einzigen Kritikpunkte gegenüber Dänemark waren, daß das Übereinkommen noch nicht Teil des innerstaatlichen Rechts sei, sowie die Befürchtung, daß Flüchtlingen bei ihrer Ausweisung in ihren Herkunftstaaten Folter drohen könne.

Besonderes Interesse galt der Situation in Staaten wie *Paraguay* - nach dem Ende der Militärherrschaft - oder der *Ukraine* und *Namibia* - die sich sämtlich in einem Transformationsprozeß befinden. Mit Blick auf Paraguay nahm der Ausschuß die Fortschritte zu Kenntnis, gab jedoch seiner Betroffenheit Ausdruck, daß Folter und Mißhandlungen weiterhin vorkämen und daß erzwungene Geständnisse weiterhin vor Gericht als Beweismittel verwendet würden. Auch die Ukraine hat substantielle Fortschritte zu verzeichnen (so wurde die Todesstrafe abgeschafft und der Staat trat 1995 dem Europarat bei) doch lenkte der Ausschuß den Blick auf Schwierigkeiten in System der Strafjustiz, insbesondere illegale Verhaftungen, illegal herbeigeführte Geständnisse sowie Mißhandlungen während Verhören und überfüllte Gefängnisse.

Die Regierung Namibias gab zu, daß Folter weiter vorkommt, obwohl die neue Verfassung sie verbiete. Allerdings wurde mit Stolz darauf hingewiesen, daß systematische Folterungen der Vergangenheit angehörten. Der Ausschuß wies auf der Basis von NGO-Informationen auf verschiedene Einzelfälle hin, in denen die Behörden Foltervorwürfen nicht nachgegangen seien.

Gegenüber der mexikanischen Regierung wies der Ausschuß daraufhin, daß kontinuierlichen und verlässlichen Berichten zufolge in *Mexiko* systematisch gefoltert werde, obwohl die Regierung verschiedene Initiativen zur Bekämpfung der Folter ergriffen habe, deren

Ineffektivität die Folterer aber weiterhin straflos ausgehen lasse.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß ein Hauptaugenmerk des Ausschusses auch in dieser Sitzungsperiode wieder darauf lag, daß innerstaatliche Straftatbestände geschaffen werden, die mit Artikel 1 des Übereinkommens übereinstimmen. Zweitens wurde das Bedürfnis nach unabhängigen Überwachungs- und Untersuchungsgremien wiederholt. Dies gestaltet sich bei vielen Fällen gerade in Vorwürfen gegenüber Justizbeamten schwierig. Darüber hinaus wurde eine Verbesserung der Haftbedingungen ebenso angeregt wie verstärkte Erziehungs- und Aufklärungsmaßnahmen über den Inhalt der Konvention. Schließlich wies der Ausschuß immer wieder darauf hin, daß es notwendig sei, das Übereinkommen innerstaatlich unmittelbar anwendbar werden zu lassen, so daß sich der einzelne vor nationalen Gerichten auf das Übereinkommen berufen kann. Der Ausschuß forderte die Staaten darüber hinaus auf, ihre eventuell bestehenden Vorbehalte gegenüber der Konvention zurückzunehmen.

In der achtzehnten Sitzungsperiode lag dem Ausschuß auch der Sonderbericht *Israels* zur Beratung vor, der durch die Entscheidung des Israelischen Supreme Court vom November 1996 notwendig geworden war. Damals hatte der Supreme Court mäßige körperliche Gewalt während eines Verhöres für zulässig erklärt. Der Ausschuß kam auf der Grundlage von Berichten verschiedener NGOs, die von der israelischen Regierung weder bestätigt noch bestritten worden waren, zu dem Ergebnis, daß die nachfolgend beschriebenen Verhörmethoden systematisch angewendet werden. Nach Auffassung des Ausschusses stellen sie Verletzungen

von Artikel 16 dar und sind gleichzeitig als Folter im Sinne von Artikel 1 des Übereinkommens zu bewerten. Diese Schlußfolgerung sei vor allem dann naheliegend, wenn die nachstehenden Befragungsmethoden kombiniert angewendet würden, was nach Ansicht des Ausschusses grundsätzlich der Fall sei.

Die Methoden werden wie folgt charakterisiert:

1. Einsperren unter sehr schmerzhaften Bedingungen,
2. den Gefangenen werden unter bestimmten Bedingungen Kapuzen übergezogen bzw. die Augen verbunden,
3. Beschallung mit lauter Musik für lange Zeiträume,
4. die Gefangenen werden für lange Zeiträume wachgehalten,
5. Drohung, inklusive Todesdrohung,
6. gewaltsames und kräftiges Schütteln,
7. die Gefangenen werden mit sehr kalter Luft abgeschreckt.

2. Sonstiges

Der Ausschuß wies auf die hohe Zahl verspäteter oder überfälliger Berichte hin. Manche Vertragsstaaten hätten bis zu vierzehn Mahnschreiben erhalten. Der Ausschuß konnte sich jedoch nicht dazu entschließen, die Situation in den Staaten auch ohne deren Bericht auf der Grundlage der ihm vorliegenden sonstigen Informationen (hauptsächlich von Nicht-Regierungsorganisationen und anderen Ausschüssen oder sonstigen UN-Gremien) zu erörtern.

Der Ausschuß will vielmehr an seiner bisherigen Praxis festhalten und diejenigen Staaten, die ihrer Berichtspflicht nicht nachkommen, auf seiner Ab-

schlußpressekonferenz öffentlich benennen.

Außerdem nahm der Ausschuß den Bericht des Sonderberichterstatters über Folter zu Kenntnis und unterrichtete sich über Stellungnahmen und Resolutionen der Menschenrechtskommission zu körperlichen Strafen und der Todesstrafe.

IV. 19 Sitzungsperiode (10. -21. November 1997)

1. Staatenberichte

Dem Ausschuß lagen in der neunzehnten Sitzungsperiode sechs Staatenberichte aus Spanien, Portugal, Kuba, Argentinien, Zypern und der Schweiz vor.

Der Ausschuß stellte fest, daß die behandelten Fälle von Folter und Mißhandlung in *Spanien* sehr eng mit rassistischen Einstellungen verbunden sind. Auch gegenüber *Portugal* kritisierte der Ausschuß, daß das Land - trotz mehrerer bemerkenswerter Gesetzesänderungen - jüngsten Fällen von Mißhandlungen, Folter und verdächtigen Todesfällen während der Haft nicht entgegengetreten sei.

Im Blickpunkt der Kritik stand jedoch die *Schweiz*. Hier fielen dem Ausschuß insbesondere die Haftbedingungen von Ausländern oder schweizerischen Staatsbürgern mit dunkler Hautfarbe negativ auf.

Gegenüber der Mehrzahl der sechs untersuchten Staaten mußte der Ausschuß feststellen, daß die Aktivitäten zur Eindämmung entsprechender Vorkommnisse nicht ausreiche. Insbesondere der Schweiz wurde dringend anempfohlen, Häftlingen das Recht einzuräumen, Kontakt zu einem Anwalt aufzunehmen, von einem unabhängigen Arzt untersucht zu werden und sich mit Familienmitgliedern in Verbindung zu

setzen. Vergleichbare Mißstände bemängelte der Ausschuß gegenüber *Kuba*, wo insbesondere die Situation von sogenannten Dissidenten Anlaß zur Sorge gab. Der Ausschuß empfahl sowohl der Schweiz als auch Kuba, einen speziellen Straftatbestand für Folter zu schaffen.

Aber auch in den Fällen, in denen Staaten angemessene Schritte unternommen hatten, um Folter zu einer Straftat zu machen, fehlte es häufig an der Durchsetzung. So stellte der Ausschuß fest, daß *Argentinien* die vorhandenen Schutzgarantien - gerade im Bereich der Untersuchungshaft - nicht hinreichend nutze. Der Ausschuß erwähnte in diesem Zusammenhang lobend *Zypern*, das nach Ansicht des Ausschusses keine Probleme mit Folter habe; die Situation wurde insgesamt als exzellent beurteilt.

Kritik am Umgang mit Vorwürfen gegenüber der Polizei wurde sowohl mit Blick auf Argentinien als auch auf die Schweiz geäußert. Selbst wenn es zu Strafverfolgungsmaßnahmen gegenüber Beamten komme, so würden in Argentinien selten wirksame Strafen verhängt. Diese Kritik übte der Ausschuß auch gegenüber der Schweiz, traf hier jedoch auf großes Unverständnis der Regierungsdelegation. So wies der Chef der Genfer Polizei stolz darauf hin, daß ein Polizeibeamter für eine falsche Anschuldigung mit einer Woche

unbezahlten Urlaubs bestraft worden sei, was eine schwere Sanktion darstelle.

Generell forderte der Ausschuß die beteiligten Staaten dazu auf, ihre Schutzmaßnahmen der beteiligten Personengruppen, insbesondere mit Blick auf die im Übereinkommen garantierten Rechte, zu verstärken.

2. *Individualbeschwerden*

Der Ausschuß beriet über neun Beschwerden, von denen vier für unzulässig und drei für zulässig erkannt wurden. In zwei Fällen, in denen es um das Verbot des Non-refoulements gemäß Art. 3 ging, entschied der Ausschuß in der Sache und verneinte eine Konventionsverletzung.

3. *Sonstiges*

Nachdem er bereits in der achtzehnten Sitzung zu dem Sonderbericht *Israels* Stellung genommen hatte, erklärte der Ausschuß nunmehr, daß ihm glaubhafte Informationen über Fälle von Folter in Israel vorlägen. Er erklärte seine Sorge über die sich verschlechternde Lage dort. Der Ausschuß richtete einen Brief an die israelische Regierung und forderte sie dazu auf, ihren verspäteten Bericht rechtzeitig zur nächsten Sitzungsperiode vorzulegen.

Jens Wolfram:

Die Publikationen und Periodika des Menschenrechtszentrums auf seiner Homepage

Wer die Homepage des Menschenrechtszentrums (MRZ) besucht, findet unter der Überschrift "Unsere guten Seiten" verschiedene Links, die in die unterschiedlichen Kategorien unserer Homepage verweisen. Drei von ihnen betreffen Publikationen und Periodika des MRZ.



Dieser Link verweist auf die Liste der bisher vom MRZ beim Berlin-Verlag Arno Spitz GmbH herausgegebenen **Publikationen** in Buchform. Hier sind alle Informationen zu finden, die für eine etwaige *Bestellung über den Buchhandel* notwendig sind.



Über diesen Link gelangt man zu den "**Studien zu Grund- und Menschenrechten**". Im Mai 1998 erschien Heft 1 dieser Publikationsreihe, mit der das MRZ ein Forum für Forschungsarbeiten eröffnen will, die sich mit Fragen des internationalen, regionalen und nationalen Menschenrechtsschutzes befassen.

Die Seite gibt dem Besucher einen genauen *Überblick über den Inhalt* bisher erschiener Broschüren und wird in Zukunft auch über geplante Vorhaben vorab informieren. Bestellungen können hierzu direkt - auch per e-mail - über das MRZ erfolgen.



Dieser Link eröffnet dem Besucher den Weg in unsere **Internet-Publikation "MRM-Online"**. Es handelt sich dabei um eine periodisch erweiterte Reihe, die sich zeitverzögert an den Rhythmus und den Inhalt des vom MRZ herausgegebenen *MenschenRechtsMagazins* anlehnt. Der besondere Reiz dieser Seiten liegt wohl darin, daß dem Leser archivartig sämtliche bisher erschienenen Beiträge geschlossen zur Verfügung stehen. Sie sind zudem sehr lese- und download-freundlich angelegt, denn die einzelnen Beiträge bilden einschließlich ihrer Fußnoten jeweils eine eigene Internet-Seite bzw. eine Datei.

Schon die Eröffnungsseite verschafft dem Leser einen genauen *Überblick über alle vorhandenen Ausgaben des MRM/MRM-Online* sowie deren Inhalte. Die mit  gekennzeichneten *Beiträge* sind in das MRM-Online übernommen worden und können über dieses Ikon direkt angesteuert werden. Interessiert sich der Leser jedoch für ein *bestimmtes Heft*, so kann er auch direkt auf dessen jeweilige Eröffnungsseite *springen*. Dort findet er erneut ein Inhaltsverzeichnis der entsprechenden Ausgabe. Auch von dort kann er dann bequem direkt auf den interessierenden Beitrag *springen*. Neben diesen Sprungvarianten kann der Leser wahlweise über die Steuer-Ikons auch von Beitrag zu Beitrag oder von Heft zu Heft *blättern*. Bei längeren Beiträgen stehen entsprechende Steuer-Ikons auch für das Blättern innerhalb des Dokuments zur Verfügung.

Von jeder der hier beschriebenen Ikon direkt auf die Eröffnungsseite gelangen - vielleicht, um sich dort guten Seiten zuzuwenden.

**HOME
MRZ
PAGE**

Seiten kann man über das MRZ-
te der Homepage des MRZ zurück-
mit Interesse unseren anderen

Kinder. Rechte. Kinderrechte.

Unter diesem Titel wird in loser Folge über Entwicklungen im Bereich des internationalen Rechts zum Schutze der Kinder berichtet.

Als Schwerpunkte des Gebiets zeichnen sich dabei u.a. ab: Kriminalität von Kindern und Jugendlichen, Kinder und Jugendliche im bewaffneten Konflikt, Erziehung, Familienrecht, das Verhältnis von Kindern und Jugendlichen einerseits und Medien andererseits. Besonderes Augenmerk verdienen natürlich auch Bestrebungen zur Eindämmung der Kinderarbeit.

I. Kinderarbeit

1. Hintergrund

Im Juni 1996 wurde auf der Jahrestagung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) beschlossen, eine Konvention zur Bekämpfung der Kinderarbeit zu erarbeiten. Damit ist es den sich für die Belange der Kinder einsetzenden Organisationen wie der ILO und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), aber auch zahlreichen Nichtregierungsorganisationen gelungen, dieses Problem stärker als bisher - zum Beispiel durch den World Labour Report 1992 - in das allgemeine Bewußtsein zu rücken.¹

Kinderarbeit sei schlicht die wichtigste Quelle der Ausbeutung und des Mißbrauchs von Kindern in der heutigen Welt, hatte die ILO festgestellt und daraus die Pflicht der Staaten abgeleitet, entschlossen gegen Kinderarbeit vorzugehen. Die Konferenzteilnehmer einigten sich darauf, in der neuen Konvention „inakzeptable“ Kinderarbeit zu bekämpfen und „besonders ausbeuterische“, „besonders mißbräuchliche“ und „gefährliche“ Formen der Kinderarbeit

(für Personen unter 18 Jahren) verbieten zu wollen.

Diese Konvention wurde auf der Jahrestagung der ILO im Juni 1998 in erster Lesung beraten und soll auf der nächsten ordentlichen Sitzung in zweiter Lesung beschlossen werden.

2. Wozu eine neue Konvention?

Bekanntermaßen legen bereits mehrere ILO-Konventionen Mindestalter für Kinderarbeit fest, so die ILO-Konvention Nr. 5 aus dem Jahre 1919 für Industriearbeit auf 14 Jahre (in 72 Staaten gültig) und die ILO-Konvention Nr. 138 von 1973 auf 18 Jahre für Arbeiten, die die Gesundheit, Sicherheit oder Moral gefährden.

Allerdings ist die Konvention Nr. 138 nur von 49 Staaten ratifiziert worden und bietet daher keinen ausreichenden Schutz. Gleiches gilt trotz des hohen Ratifikationsstandes der Kinderrechtskonvention für deren Art. 32, in dem das Recht des Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und physisch wie psychisch gefährlicher Arbeit anerkannt wird.²

¹ Vgl. auch bereits den Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag vom April 1995 „Kinderarbeit in der Welt“, erschienen als Broschüre des BMAS im August 1995.

² Einführend in die Konvention: Stender, Die Kinderrechtskonvention, in: MRM Heft 4/Oktober 1997, S. 21ff.

Zweck der neuen Konvention soll es sein, einen allgemein verbindlichen Standard festzulegen, der nicht unterschritten werden dürfen soll. Dabei muß darauf geachtet werden, daß bereits existente Standards, wie in der ILO-Konvention Nr. 29 über Zwangsarbeit und Arbeitspflicht, nicht verwässert werden.

Ob den tatsächlichen Problemen, deren Dimension in der Zahl von 250 Millionen Kindern zwischen 5 und 14 Jahren deutlich wird, die nach Angaben des ILO-Sekretariats in den Entwicklungsländern arbeiten, mit einer weiteren Konvention wirksam begegnet werden kann, hängt natürlich zuvörderst von der Bereitschaft der Staaten ab, diese zu ratifizieren, umzusetzen und einzuhalten.

Die Erfahrungen mit der Kinderrechtskonvention haben gezeigt, daß ein beeindruckend hoher Ratifikationsstand allein noch keine Gewähr für einen umfassenden Schutz der garantierten Rechte bietet. Weitreichende Vorbehalte, schleppende innerstaatliche Umsetzung und schwach ausgeprägte internationale Kontrolle wirken - gerade wenn sie zusammentreffen - äußerst kontraproduktiv.

Es steht zu hoffen, daß die geplante Konvention eine "wichtige Etappe auf dem Weg [darstellt], wenigstens besonders unerträgliche Formen der Kinderarbeit [...] entschiedener zu bekämpfen."³

3. *Inhalt der geplanten Konvention*

Es gibt Vorschläge, die Konvention solle präzise Verbotstatbestände formulieren. So soll vermieden werden,

daß Maßstäbe jeweils erst im Einzelfall durch das Expertenkomitee der ILO konkretisiert werden müssen.

Im Entwurf der ILO für „Internationale Standards zu extremen Formen der Kinderarbeit“ heißt es, daß unter Kindern alle Personen unter 18 Jahren verstanden werden sollen.

Die Staaten sollen sich verpflichten, Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung aller extremen Formen von Kinderarbeit zu ergreifen. Als extreme Formen von Kinderarbeit benennt der Entwurf:

- Sklaverei oder vergleichbare Praktiken, wie Kinderhandel, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft;
- die Verwendung, Einbindung oder das Anbieten von Kindern für illegale Handlungen, für Prostitution oder Pornographie;
- jede andere Arbeit oder Tätigkeit, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände ihrer Ausübung geeignet ist, die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern zu gefährden.

Vorgesehen ist auch, daß die zur Umsetzung der Konvention notwendigen nationalen Aktionsprogramme mit den Sozialpartnern und anderen Nicht-Regierungsorganisationen abgestimmt werden. Dies entspricht auch einem Votum des Deutschen Bundestages, der sich in einer Entschließung vom 28. Mai 1988 einstimmig für eine stärkere Einbindung nichtstaatlicher Organisationen bei der Umsetzung der Konvention ausgesprochen hatte.

4. *Haltung der Bundesregierung*

Die Bundesregierung unterstützt die Konvention als wichtigen Schritt im Kampf gegen die Kinderarbeit. Sie weist aber grundsätzlich darauf hin,

³ Pressemitteilung des BMA vom 19. Juni 1998.

daß die Konvention nicht überfrachtet werden dürfe, um eine möglichst breite Zustimmung durch die Staaten zu erfahren. So könne sich unter Umständen die Aufnahme einer Bestimmung, die verstärkte Ausbildungsmaßnahmen fordere, als Hindernis für ärmere Staaten erweisen. Zu bedenken sei auch, daß manche Staaten die ILO-Konvention Nr. 138 aus vergleichbaren Gründen noch nicht ratifiziert hätten. So habe beispielsweise Österreich nicht ratifiziert, weil die Ausbildung von Bäckerlehrlingen durch diese Konvention beeinträchtigt werde.

Nach Ansicht des federführenden Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung sollte sich die Konvention daher auf das Verbot und die Bekämpfung der Extremformen von Kinderarbeit beschränken, auch wenn die Bundesrepublik Deutschland selbst weitergehende Bestimmungen mitzutragen bereit sei.

II. Lage der Kinder in der Welt: Nahrung und Gesundheit

1. *Recht auf Nahrung und Gesundheit: Bedeutung des Stillens*

In Artikel 24 der Kinderrechtskonvention wird das Recht des Kindes auf den höchstmöglichen Gesundheitsstandard anerkannt. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Vorteile des Stillens hingewiesen (Art. 24 Abs. 2e). Die nachfolgenden Hinweise wollen die tatsächlichen Hintergründe mit der rechtlichen Ausgestaltung dieser Frage in Zusammenhang bringen.

In den letzten Jahren haben sich Bestrebungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), das Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF) sowie verschiedener Nicht-Regierungsorganisationen (bspw. IBFAN) verstärkt, die ein vermehrtes Stillen von Säuglingen

und Kleinkindern mit Muttermilch propagieren.

Langzeitstudien haben nachteilige Folgen von Flaschennahrung / Ersatznahrung, vor allem aus tierischer Milch, aufgedeckt. Damit einhergehen vertiefte Kenntnisse über die positiven Wirkungen des Stillens. Hierzu zählt eine Stärkung des körpereigenen Immunsystems, eine nachhaltigere Abwehr von Parasiten sowie eine erhöhte Allergieresistenz. Sämtliche positive Wirkungen des Stillens treten nicht nur bei Säuglingen und Kleinkindern auf, sondern halten langfristig auch bei Heranwachsenden sowie im Erwachsenenalter an. Das Stillen führt darüber hinaus zu größeren Geburtenintervallen; dies ist einerseits für die Gesundheit der Frauen und damit indirekt auch für die der weiteren Kinder positiv, und trägt andererseits zu einer Verlangsamung des Bevölkerungswachstums bei. Stillende Mütter streben automatisch Geburtenintervalle von mindestens zwei Jahren an, somit bietet das Stillen die beste Geburtenkontrolle, sie ist ebenso wirksam wie natürlich und kann von den Frauen selbstbestimmt gesteuert werden.

Zu den Risiken von Flaschen- / Ersatznahrung zählt einerseits der Einsatz artfremder (tierischer) Milch. Hinzu kommen Risiken, die sich aus einer - vor allem in Staaten der Dritten Welt häufigen - unhygienischen Zubereitung ergeben können: das unter Umständen einzusetzende Wasser kann von Bakterien verunreinigt sein, häufig fehlt es an sterilen Gefäßen.⁴

⁴ Weitere Nachteile finden sich bei Michael C. Latham, *Breastfeeding - a human rights issue?*, in: *International Journal of Children's Rights* vol 5 (1997), S. 397 [402 m.Nw. im Anhang].

Aus der eingangs zitierten Formulierung der Kinderrechtskonvention ergibt sich ein Informationsrecht der Eltern über die mit der Ersatznahrung verbundenen Risiken. Ein entsprechender rechtlicher Rahmen wurde bereits 1981 mit dem "International Code of Marketing of Breastmilk Substitutes" aufgestellt. Dort wird unter anderem gefordert, daß Eltern über die Wirkungen des Stillens und der Ersatznahrung objektiv zu informieren sind, Werbung für Ersatznahrung soll unterbleiben. Ein wichtiges Anliegen dieses Codes ist es, über die Risiken der Flaschennahrung zu informieren.

In Artikel 27 Abs. 2 KRK werden die Staaten unter anderem aufgefordert, Hilfen für die praktische Umsetzung des Stillens zu leisten. Hierzu gehören vor allem arbeitsrechtliche Maßnahmen, aber auch praktische Schritte, wie das Einrichten von Stillmöglichkeiten und die Gewährung von Pausen. Die arbeitsrechtliche Situation von Müttern wird in verschiedenen Dokumenten und Konventionen der ILO ebenso angesprochen wie in der Konvention über die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung der Frau (CEDAW). Insbesondere dürfen schwangere Frauen nicht diskriminiert werden (Artikel 11a CEDAW) und es muß ausweichende Möglichkeiten geben, um Säuglinge und Kleinkinder arbeitender Frauen unterzubringen (Artikel 11b CEDAW).

Zu den selbstgesteckten Aufgaben von IBFAN gehört es, den International Code und seine Einhaltung zu überwachen, Lobbying für den vermehrten Einsatz des Stillens zu betreiben, entsprechende Gesetzesentwürfe auszuarbeiten, Publizität für das Anliegen des Stillens herzustellen und Mitarbeiter von Vor-Ort-NGOs zu schulen.

Die Ursachen für den Rückgang des Stillens sind vielfältig und verlangen

unterschiedliche Herangehensweisen. So gelte Flaschennahrung in der dritten Welt häufig als modern, werde auf der ganzen Welt von Medizinern überwiegend favorisiert und sei zum Teil auch von der Frauenbewegung der Industriestaaten als „Akt der Befreiung“ propagiert worden.

2. *Die Lage der Kinder in der Welt* —Bericht von UNICEF 1997

a. *Kinderrechtskonvention*

UNICEF hat im 50. Jahr seines Bestehens die Kinderrechtskonvention zum Leitbild seiner Tätigkeit erklärt.

Das Augenmerk des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen liegt deshalb auch auf der innerstaatlichen Umsetzung der Konvention. Der Bericht zur Lage der Kinder in der Welt dokumentiert demzufolge, daß viele Staaten materielle Vorschriften der Konvention in ihre Verfassungen aufgenommen oder ihre Rechtsordnung an die Vorgaben der Konvention angepaßt haben.

b. *Statistiken und Indikatoren*

Die statistischen Angaben in dem Bericht geben zu vorsichtigem Optimismus Anlaß. So nahm die Zahl der Staaten, in denen die Sterblichkeit der unter Fünfjährigen bei 200 auf 1.000 Lebendgeburten oder darüber lag, 1995 auf zwölf gegenüber sechzehn im Vorjahr ab. Zum Vergleich: In den USA liegt der Indikator bei 10 auf 1.000 Lebendgeburten, in den meisten europäischen Ländern darunter (Deutschland: 7). Angestrebt werden 70 von 1.000 Lebendgeburten oder die gegebenenfalls niedrigeren Zweidrittel des Wertes von 1990.

Wenig erfreulich ist dagegen, daß sich die Impfquote der Einjährigen sehr un-

einheitlich entwickelt. Während in vielen Ländern leichte Steigerungen oder zumindest Konstanz zu beobachten sind, gibt es zum Teil besorgniserre-

gende Einbrüche, etwa in Pakistan (Polio/1990-94: 66%, 1992-95: 37%).

Literatur zu Kinderrechten

— Eine Auswahl der im Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam vorhandenen Titel —
(zusammengestellt von Norman Weiß)

Alderson, Priscilla

Rights of Children and Young People, in:
Coote, Anna (ed.) *The Welfare of Citizens. Developing New Social Rights.*
London: Rivers Oram Press
1992

Alston, Philip (ed.)

The Best Interests of the Child. Reconciling Culture and Human Rights.
Clarendon Press
1994

Alston, Philipp / Parker, Stephen / Seymour, John

Children, Rights and the Law.
Oxford: Clarendon Press
1992

Angel, William D.

The International Law of Youth Rights
Dordrecht: Martinus Nijhoff
1995

Asquith, Stewart / Hill, Malcolm (eds.)

Justice for Children
Dordrecht: Martinus Nijhoff
1994

Behnken, Heinz (Hrsg.)

Politik für das Kind - Inhalte, Optionen, Instrumente (Loccumer Protokolle 14/88)
Loccum: Evangelische Akademie
1989

Bellamy, Carol / UNICEF (ed.)

The State of the World's Children 1996
Oxford: Oxford University Press
1996

Bellamy, Carol / UNICEF (ed.)

The State of the World's Children 1997
Oxford: Oxford University Press
1997

Bennett, T. W.

Human Rights and African Customary Law under the south African constitution.
(Community Law Centre, University of Western Cape)
1995

Boyden, Jo

Minority Rights Group Reports. Children, Rights and Responsibilities. Report No. 69
London: The Minority Rights Group
1985

Bueren, Geraldine van

The International Law on the Rights of the Child
Dordrecht: Martinus Nijhoff
1995

Cohen, Howard

Equal Rights for Children.
Totowa, N.J., Littlefield, Adams
1980

Council of Europe / Directorate of Human Rights

The Family - Organisation and Protection within the European Social Charter.
(Social Charter Monographs, No.1)
Strasbourg: Council of Europe Press
1995

Council of Europe / Directorate of Human Rights

Children and adolescents - Protection within the European Social Charter
(Social Charter Monographs, No. 3)
Strasbourg: Council of Europe Press
1996

Detrick, Sharon (comp./ed.)

The United Nations Convention on the Rights of the Child. A Guide to the Travaux
Préparatoires
Dordrecht: Martinus Nijhoff
1992

Dorsch, Gabriele

Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Schriften zum
Völkerrecht, Bd. 115)
Berlin: Duncker & Humblodt
1994

Flekkoy, Malfrid Grude

A Voice for Children. Speaking Out as Their Ombudsman
London: Jessica Kingsley
1991

Freeman, Michael (ed.)

Children's Rights. A Comparative Perspective Issues in Law and Society Series
Dartmouth Publishing Company
1996

Freeman, Michael / Veerman, Philip (eds.)

The Ideologies of Children's Rights

Dordrecht: Martinus Nijhoff

1992

Goodwin-Gill, Guy S. / Cohn, Ilene

Child Soldiers. The Role of Children in Armed Conflict. A Study for the Henry

Dunant Institute, Geneva.

Oxford: Clarendon Press

1994

Greive, Wolfgang (Hrsg.)

Frauen in Haft. (Loccumer Protokolle, 3/91).

Rehburg-Loccum: Evangel. Akademie Loccum

1992

Grimm, Andrea (Hrsg.)

Zukunftsforum Jugend 2000 - Wege aus der Gewalt? Gewaltbereite Jugendliche und Jugend-politik (Loccumer Protokolle, 53/92)

Rehburg-Loccum: Evangel. Akademie Loccum

1994

Himes, James R.

Implementing the Convention on the Rights of the Child; Resource Mobilization in Low-Income Countries.

Dordrecht: Martinus Nijhoff

August 1995

Koepfel, Peter (Hrsg.)

Kindschaftsrecht und Völkerrecht im europäischen Kontext

Neuwied: Luchterhand

1996

LeBlanc, Lawrence J.L.

The Convention on the Rights of the Child: United Nations Lawmaking on Human Rights. (Human Rights in International Perspective, no. 3)

University of Nebraska Press

1995

Lodhi, Abdul Q. (ed.)

Human Rights: Issues and Trends.

Toronto: Canadian Scholars' Press

1993

McCrudden, Christopher / Chambers, Gerald

Individual Rights and the Law in Britain

Oxford: Clarendon Press

1995

Messner, Dirk / Nuscheler, Franz (Hrsg.)

Weltkonferenzen und Weltberichte. Ein Wegweiser durch die internationale Diskussion

Bonn: J.H.W. Dietz

1996

Muntarborn, Vitit

Sexual Exploitation of Children. (UN Human Rights Centre Study Series No. 8)

Genf: United Nations

1996

Roell, Monika

Die Geltung der Grundrechte für Minderjährige

Berlin, Duncker & Humblot

1984

Said, A. A.

Human Rights and World Order

New York, Praeger

1978

Saulle, Maria Rita

The Rights of the Child: International Instruments

Irvington, NY: Transnational Publishers

1995

UNICEF

Teachers Handbook, Teaching the UN Convention on The Rights of the Child

1990

Veerman, Philip E.

The Rights of the Child and the Changing Image of Childhood

Dordrecht: Martinus Nijhoff

1992

Verhellen, Eugeen (ed.)

Monitoring Children's Rights

Dordrecht: Martinus Nijhoff

1996

Verhellen, Eugeen

Convention on the Rights of the Child. Background, motivation, strategies, main themes.

Leuven: Garant Publishers

1994

Verhellen, Eugeen / Spiesschaert, Frans

Children's Rights: Monitoring Issues.

Gent: Mys & Breesch

1994

Verschraegen, Bea

Die Kinderrechtskonvention.

Wien: Manz

1996

Weiß, Irmgard

Der völkerrechtliche Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten

Diss. iur., Regensburg 1992

Informationen aus dem Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam

Unter dem Titel „*Einwanderungskontrolle und Menschenrechte — Immigration Control and Human Rights*“ veranstalteten das Forschungszentrum für internationales und europäisches Ausländer- und Asylrecht, Konstanz, und das Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam ein deutsch-amerikanisches Symposium, das vom German Marshall Fund der Vereinigten Staaten von Amerika unterstützt wurde.

Die Tagung fand am 29./30. Juni 1998 in Potsdam statt. Fünfundfünfzig Wissenschaftler und Praktiker aus der Schweiz, Deutschland und den USA erörterten verschiedene Aspekte des Themas wie Einwanderung, Bleiberecht und Abschiebung. Ein ausführlicher Tagungsbericht erscheint im nächsten Heft.

Prof. Dr. iur. Eckart Klein nimmt vom 13. bis zum 31. Juli an der 63. Sitzung des Menschenrechtsausschusses nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in Genf teil. Auf der Agenda des Gremiums stehen die periodischen Staatenberichte von Algerien, Equador, Israel, Italien, Mazedonien (FYROM) und Tansania.

Der Ausbau der *Institutsbibliothek* schreitet weiter voran. Nicht zuletzt durch eine großzügige Förderung seitens der Robert-Bosch-Stiftung GmbH ist der Bücherbestand des Menschenrechtszentrums zur Jahresmitte auf derzeit rund 2.400 Bände angewachsen.

Referendarstation im Menschenrechtszentrum:

Abhängig von der vorherigen Anerkennung durch das zuständige Justizprüfungsamt können Rechtsreferendare sowohl ihre Verwaltungspflichtstation als auch ihre Wahlstation im Institut ableisten. Interessenten richten ihre Bewerbungen bitte an Prof. Dr. iur. Eckart Klein.

Auch Praktikanten aller Fachbereiche sind jederzeit willkommen.

Wenn Sie *Mitglied* im Verein der Freunde und Förderer des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam werden wollen, wenden Sie sich bitte an

Herrn Dirk Engel
„Förderverein“
Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam
Heinestraße 1
14 482 Potsdam

oder telefonisch unter 03 31 - 70 76 72. Wir schicken Ihnen gerne Informationsmaterial zu.

Möchten Sie den Verein durch eine steuerlich absetzbare *Spende* fördern, so überweisen Sie diese bitte auf das Konto Nr. 491 0170 703 bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank (Potsdam), BLZ: 101 207 60.

Kalender

2. bis 4. September 1998

In our hands — The effectiveness of human rights protection 50 years after the Universal Declaration

Der Europarat in Straßburg verbindet auf diesem Kolloquium die Würdigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte mit einer kritischen Bestandsaufnahme. Dabei soll insbesondere untersucht werden, wie sich die Wiener Erklärung und das Aktionsprogramm der Weltkonferenz über Menschenrechte (Juni 1993) auf den Menschenrechtsschutz ausgewirkt haben. Die Konferenz soll darauf aufbauend unter anderem Leitlinien für den Schutz sozialer Rechte und der Rechte der Frau entwickeln.

Informationen:

Conseil de l'Europe
Tel.: 00 33 3 - 88 41 20 00



9. und 10. Oktober 1998

50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
— Maßstab für Politik und Gesellschaft?

Aus Anlaß des 50. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und mit Blick auf das 950jährige Stadtjubiläum hat sich in Nürnberg der „Runde Tisch Menschenrechte“ gegründet, an dem Nürnberger Menschenrechtsgruppen, die Kirchen und städtische Ämter unter Federführung der Geschäftsstelle Internationale Nürnberger Menschenrechtspreis zusammenarbeiten. Der Runde Tisch hat diese Tagung organisiert und ihr eine doppelte Aufgabe gestellt: zu einer Bilanz deutscher Menschenrechtspolitik und zur Entwicklung zukunftsweisender Perspektiven beizutragen.

Informationen und Anmeldung:

Hedwig Schouten,
Bürgermeisteramt der Stadt Nürnberg, Tel. 09 11/2 31-50 30, Fax: 09 11/2 31-30 40



„Menschenrechte für Alle — All Human Rights for All“

— Bericht über die ersten Veranstaltungen der Reihe —

Aus Anlaß des 50. Jahrestages der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte am 10. Dezember 1948 führt das Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam eine ganzjährige Veranstaltungsreihe durch. Unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, Dr. *Manfred Stolpe*, wird ein vielfältiges Programm angeboten, das die Kenntnis über die Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vertiefen soll (siehe auch Heftmitte).

„Menschenrechtliche Entwicklungen in Deutschland“

Den Auftakt bildete ein Vortrag des Bundesministers der Justiz, Prof. Dr. *Edzard Schmidt-Jortzig*, am 14. Mai 1998. Er sprach zum Thema: „Menschenrechtliche Entwicklungen in Deutschland im Lichte des internationalen Vertragsrechts“. Dabei stellte er die Aktivitäten des deutschen Gesetzgebers dar, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ihren internationalen Verpflichtungen im Bereich des Menschenrechtsschutzes nachkommt.

Eindringlich rief *Schmidt-Jortzig* die Motivation in Erinnerung, die nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges zum Aufbau eines internationalen System des Menschenrechtsschutzes geführt hatte. Dessen ersten Höhepunkt stellt die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dar, die bürgerliche und politische Rechte einerseits und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte andererseits anerkennt. Der Referent stellte die Weiterentwicklung des Menschenrechtsschutzsystems bis heute dar und zeigte gleichzeitig die vielfältigen Einflüsse der internationalen Menschenrechtsstandards auf das deutsche Rechtssystem auf.

In der Bundesrepublik Deutschland sind dabei — wie in anderen Staaten auch — unterschiedliche Vorgehensweisen zu beobachten. Mitunter wird eine internationale Vorgabe bloß reaktiv, beispielsweise nach Feststellung einer Menschenrechtsverletzung durch ein internationales Gremium, umgesetzt. Das wohl bekannteste Beispiel hierfür bilden die Änderungen des Gerichtskostengesetzes in den Jahren 1980 und 1989, um die Kostenfreiheit des Dolmetschers für ausländische Beschuldigte im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren herzustellen. Vorausgegangen waren Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der in der Kostenpflichtigkeit eine Verletzung von Art. 6 III e EMRK erblickt hatte.¹

In anderen Fällen, so der Minister, greife der nationale Gesetzgeber eine Anregung aus dem internationalen Bereich dankbar auf, um eine innerstaatliche Reformgesetzgebung zu initiieren. Dies sei im Bereich des Kindschaftsrechts der Fall gewesen. Die neuen Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht seien aus Anlaß der Konvention zum Schutze der Rechte der Kinder von 1989 getroffen worden und bedeuteten eine wichtige Novel-

¹ EMGR, Urteil vom 28. November 1978, Ser. A Nr. 29, Luedicke, Belkacem und Koc, und Urteil vom 21. Februar 1984, Ser. A Nr. 73, Öztürk.

lierung des deutschen Familien- und Kindschaftsrechts, mit der seit längerem artikulierte Reformbestrebungen verwirklicht würden.

Die gut besuchte Auftaktveranstaltung war mit einem Grußwort des brandenburgischen Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, Dr. *Hans Otto Bräutigam*, eröffnet worden. Dessen Großzügigkeit ermöglichte einen anschließenden Empfang, der Gelegenheit zum Gedankenaustausch bot und die beiden Minister in einen engagierten Dialog mit Bürgern und den anderen Gästen aus Justiz, Verwaltung, Hochschule und dem Bereich der Nichtregierungsorganisationen stellte.

„Menschenrechte in Brandenburg“

Die Veranstaltungsreihe wurde mit einer Podiumsdiskussion fortgesetzt. Politiker der Landtagsfraktionen SPD, PDS und CDU sowie Vertreter von F.D.P. und Bündnis 90/Die Grünen waren der Einladung des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam gefolgt. Moderiert von *Jost Bösenberg*, Leiter der Redaktion Aktuelles beim Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg, diskutierten die Landespolitiker aktuelle Fragen der brandenburgischen Landespolitik mit menschenrechtlichem Bezug.

Es wurde deutlich, daß sich einige der Diskutanten bei ihrer Arbeit bislang über Menschenrechte als Abstractum eher wenig Gedanken gemacht hatten. Doch war es allen gelungen, von ihrem jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkt her in die Problematik einzusteigen. So trafen frauen- und sozialpolitische, entwicklungs- und justizpolitische Ansätze aufeinander und ergänzten sich zu einem auch für die anwesenden Bürger interessanten Mosaik menschenrechtlicher Bedeutungen.

Die Diskussion konzentrierte sich rasch auf die beiden Themen Ausländerfeindlichkeit und Recht auf Arbeit. Zum ersten Punkt wiesen die Diskutanten auf die Notwendigkeit von politischer Bildung und von Erziehung zu Toleranz und Zivilcourage hin. Das Recht auf Arbeit wurde vor dem Hintergrund der hohen Arbeitslosigkeit im Land und angesichts eingeschränkter wirtschaftspolitischer Handlungsspielräume der Landesregierung erörtert und bildete auch den Gegenstand zahlreicher Wortmeldungen aus dem Publikum.

Dabei wurde das Grundproblem eines grundrechtlich garantierten Rechts auf Arbeit sehr schnell deutlich: In einem nicht staatlich gelenkten Arbeitsmarkt kann es keinen Anspruch auf Vollbeschäftigung geben. Für Staaten mit einer marktwirtschaftlichen Ordnung ist eine solche Kontrolle über den Arbeits- und Wirtschaftsbereich mit anderen wirtschafts- und umweltpolitischen Zielen nicht vereinbar. Diese Erkenntnis führte zum Teil zu Fragen nach dem Nutzen verfassungsrechtlicher Verbürgungen an sich.

Auf beiden Hauptdiskussionsfeldern machten die Diskutanten somit einen teilweise ratlosen Eindruck. Manche hielten Menschenrechtsverletzungen eher resignierend für systembedingt, dagegen forderten andere zur Änderung des Systems auf, was von dritter Seite mit dem zutreffenden Hinweis auf die Bedeutung des Grundgesetzes für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Deutschland zurückgewiesen wurde.

Die Diskussion wurde hernach auch mit dem Publikum geführt und berührte die verschiedensten Bereiche; Schwerpunkt war aber auch hier das Verhalten gegenüber Ausländern. Bei einem vom Menschenrechtszentrum ausgerichteten Empfang nutzen die Bürger die Gelegenheit, Einzelfragen im persönlichen Gespräch mit den Podiumsteilnehmern und Mitarbeitern des Zentrums vertieft zu erörtern.

„Menschenrechte in verschiedenen Kulturen“

Die dritte Veranstaltung diente dazu, den Blick über die Lage der Menschenrechte in Deutschland hinaus auf umfassende Themen zu richten. Der Vortrag von Dr. *Heiner Bielefeldt* behandelte eine grundlegende Fragestellung von hoher aktueller Bedeutung: Stellen Menschenrechte eine abendländisch-aufklärerische Idee dar, die anderen Kulturen fremd ist, und bedeutet ihr Propagieren deshalb westlichen Kulturimperialismus?

Bielefeldt vertrat demgegenüber die These, daß Menschenrechte in keiner Kultur selbstverständlich, aber in vielen Kulturen möglich seien. Der von ihm verwendete Menschenrechtsbegriff besteht aus drei Elementen: universeller Anspruch, emanzipatorische Wirkung und politisch-rechtliche Kategorie. Unter dem universellen Anspruch sei zu verstehen, daß die Menschenrechte für jeden Menschen und überall gelten. Sie stünden so in scharfem Gegensatz zum vormodernen Institut des Privilegs. Unter der emanzipatorischen Wirkung verstand der Referent das, was die Französische Revolution in den Dreiklang von „Gleichheit, Freiheit, Brüderlichkeit“ gesetzt hatte. Zu Recht unterstrich er dabei den engen Zusammenhang und die Verknüpfung von Freiheit und Gleichheit. Den Begriff der Brüderlichkeit wolle er durch den zeitgemäßerer der Solidarität ersetzen. Zum dritten betonte *Bielefeldt*, daß es sich bei den Menschenrechten um eine politisch-rechtliche Kategorie handele. Dies sei ein wesentlicher Fortschritt gegenüber bloßen Ideen der Vergangenheit, markiere gleichzeitig aber eine wichtige Grenze: Menschenrechte stellten keine neue Weltanschauung oder Ersatzreligion dar und versuchten keine umfassende Sinnggebung des Lebens zu formulieren.

In der Verknüpfung dieser drei Elemente komme die Modernität der Menschenrechtsidee zum Ausdruck. Während sich Einzelaspekte zum Teil über mehrere Jahrtausende in der Menschheitsgeschichte zurückverfolgen ließen, stelle ihre Kombination im ausgehenden achtzehnten Jahrhundert eine Antwort auf tiefgreifende Modernisierungs- und Unrechtserfahrungen dar.

An diesen Ausgangspunkt schloß *Bielefeldt* Ausführungen zur Erläuterung seiner These an. Er zeigte, daß Menschenrechte auch im Westen nicht selbstverständlicher Bestandteil der Kultur gewesen waren, sondern erkämpft werden mußten und müssen. Sinnvoll sei dabei stets nur eine kritische Inkulturation, an deren Zielpunkt nur die Versöhnung unterschiedlicher Ansätze, nicht aber die Vereinnahmung der anderen Idee stehen dürfe.

Daß es für diesen Prozeß auch in anderen Kulturen als der westlichen Chancen geben könne, zeigte der Referent am Beispiel des islamischen Kulturkreises auf. Anhand ausgewählter Standpunkte beleuchtete *Bielefeldt* die innerislamische Diskussion über Menschenrechte und wies auf Ansatzmöglichkeiten für den gleichberechtigten interkulturellen Dialog hin. Aus den Erfahrungen seiner praktischen Menschenrechtsarbeit für amnesty international konnte er zahlreiche Beispiele für das Fehlschlagen von Dialogversuchen wie für unerwartete Erfolge in den Vortrag einfließen lassen.

Bielefeldt fand seine These bestätigt und sah solchermassen die Möglichkeit eröffnet, einen interkulturellen Dialog über Menschenrechte zu führen, ohne Kulturimperialismus zu betreiben. Dafür spreche auch, daß Menschenrechte keine typisch westlichen Werte seien, ihre Propagierung daher gerade nicht der Verbreitung der abendländischen Kultur diene.

In der anschließenden, lebhaften Diskussion wurden unter anderem Fragen nach den Erfolgsaussichten eines solchen interkulturellen Dialogs und nach der naturrechtlichen Grundlegung von Menschenrechten erörtert.

Themenheft des *MenschenRechtsMagazins*: 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Das Jubiläumsjahr zur 50jährigen Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat am 10. Dezember 1997 begonnen und endet mit dem eigentlichen Jahrestag am 10. Dezember 1998. Die Vereinten Nationen haben ein weltweites Programm initiiert, um neben der feierlichen Rückschau auch aktiv zur umfassenden Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte beizutragen.

Auch das Menschenrechtszentrum der Universität Potsdam wird aus diesem Anlaß während dieses Jahres Aktionen und Veranstaltungen zu einem Gesamtprogramm bündeln. Wir haben unser Jahresprogramm mit einem Themenheft des *MenschenRechtsMagazins* eröffnet.

Unsere Absicht ist es, zu einer Verbreitung der Kenntnis über die Erklärung beizutragen. Außerdem wollen wir ihre Bedeutung für die heutige Rechtsanwendung sichtbar machen. Dabei greifen wir auf die Erkenntnis zurück, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte historische Erfahrungen verallgemeinert hat, und deshalb grundsätzlich immer dann zu Rate gezogen werden kann, wenn Staaten andere Interessen über die Würde des einzelnen stellen. Diese Entscheidungssituation tritt in den internationalen Beziehungen wiederholt auf.

Unbeschadet der Frage ihrer formalen Rechtswirkung und der weiten Einschränkungsmöglichkeiten bildet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in solchen Situationen einen Maßstab, an dem das staatliche Verhalten zu messen ist, weil sie als Grundlage für die Delegitimierung von Regierungshandeln herangezogen wird. Hierdurch kann sie moralische, politische und rechtliche Wirkungen entfalten.

In den Beiträgen werden verschiedene Aspekte dieser Maßstabswirkung erörtert. Die Autoren befassen sich dabei vor allem mit der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte für das nationale Recht. Durch diese Bezüge soll der Rechtsanwender erkennen, welche zusätzlichen Argumentationsspielräume ihm erwachsen, wenn er den Blick über das nationale Recht hinaus weitet.

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort des Herausgebers	4
Editorial	5
Grußwort des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Helmut Schäfer.....	7
Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte — Text	8
Ekkehard Strauß: Die Entstehungsgeschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte — Grundlage ihrer aktuellen Bedeutung	13
Andreas Haratsch: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte — ein Ideal für alle Völker und Nationen.....	23

Norman Weiß: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Gewährleistung politischer Freiheitsrechte.....	35
Matthias Weinberg: 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und völkerrechtlicher Minderheitenschutz — ein ungelöstes Problem.....	51
Eckart Klein: Individuelle Wiedergutmachungsansprüche nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte — Die Praxis des Menschen- rechtsausschusses.....	67
Heike Stender: Menschenrechtsverletzungen als Friedensbedrohung — die Maßnahmen des Sicherheitsrates im Rahmen von Kapitel VII der UN-Charta	79

• • • • •

Ja, ich möchte das Themenheft des *MenschenRechtsMagazins* bestellen. Bitte liefern Sie
 ___ Exemplar(e) zum Preis von jeweils 15,-- DM (inkl. Versandkostenanteil)
 an meine nachstehende Anschrift.

Besteller: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Den Rechnungsbetrag überweisen Sie bitte auf das folgende Konto:

Kontonummer: 160 015 00 bei der Landeshauptkasse Potsdam

BLZ: 160 000 00

Verwendungszweck: 06 120 - 282 11 - 0404 9902

Menschenrechtszentrum
 der Universität Potsdam
 Hei ñestraße 1
 14 482 Potsdam

E-mail: mrz@rz.uni-potsdam.de
 Tel.: 03 31 - 70 76 72
 Fax: 03 31 - 71 92 99

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

vom 10. Dezember 1948

Resolution der Generalversammlung 217 A (III)

Präambel

Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in aller Welt bildet,

da Verkennung und Mißachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei führten, die das Gewissen der Menschheit tief verletzt haben, und da die Schaffung einer Welt, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird, als das höchste Bestreben der Menschheit verkündet worden ist,

da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird,

da es wesentlich ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern,

da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durchzusetzen,

da die gemeinsame Auffassung über diese Rechte von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist

verkündet die Generalversammlung

die vorliegende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende Maßnahmen im nationalen und internationalen Bereiche ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Verwirklichung bei der Bevölkerung sowohl der Mitgliedsstaaten wie der ihrer Oberhoheit unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen. Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

Artikel 3

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6

Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

Artikel 7

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

Artikel 8

Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Artikel 9

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10

Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

Artikel 11

(1) Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

(2) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt, da sie erfolgte, auf Grund des nationalen oder internationalen Rechts nicht strafbar war. Desgleichen kann keine schwerere Strafe verhängt werden als die, welche im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung anwendbar war.

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.

Artikel 13

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates.

(2) Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14

(1) Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.

(2) Dieses Recht kann jedoch im Falle einer Verfolgung wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 15

(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.

(2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16

(1) Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

(2) Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.

(3) Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17

(1) Jeder Mensch hat allein oder in Gemeinschaft mit anderen Recht auf Eigentum.

(2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18

Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

Artikel 19

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfaßt die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21

- (1) Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.
- (2) Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
- (3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuß der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

Artikel 23

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.
- (2) Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
- (3) Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.
- (4) Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf periodischen, bezahlten Urlaub.

Artikel 25

- (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge, gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

(2) Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muß wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fachlicher und beruflicher Unterricht soll allgemein zugänglich sein; die höheren Studien sollen allen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offen stehen.

(2) Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.

(3) In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.

Artikel 27

(1) Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben.

(2) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.

Artikel 28

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

(1) Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.

(2) Jeder Mensch ist in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zwecke vorsieht, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

(3) Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu setzen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielen.